Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 1 (1911)

Heft: 2

Artikel: Die altkatholische Bewegung der Gegenwart, deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten [Fortsetzung]

Autor: Kopp, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE ALTKATHOLISCHE BEWEGUNG
DER GEGENWART,
DEREN URSPRUNG, ENTWICKLUNG UND ZIEL
IN 50 FRAGEN UND ANTWORTEN.

---

25. *Hat sich auch bezüglich der Sittenlehre (Moral) ein Unterschied zwischen der alten christkatholischen und der neuen vatikanischen Kirche herausgebildet?*

Allerdings; denn durch das römische, in der Lehre von der Oberhoheit des Papstes gipfelnde Glaubenssystem, das, statt auf die innere Heiligung der Menschen durch die freimachende Wahrheit, vor allem auf äusseren Glanz, äussere Macht und Herrschaft der römischen Kirche und demnach auf möglichste Unterwerfung und Beherrschung der Menschen um jeden Preis, auch auf Kosten der freimachenden Wahrheit, ausgeht, ist naturnotwendig auch eine Entstellung der christlichen Sittenlehre, wenigstens in der praktischen Handhabung derselben, eingetreten.

a) An die Stelle des echt christlichen obersten Sittengesetzes der Liebe (Matth. 22, 36—40; Gal. 5, 14), einer Liebe, die sich aus der Erkenntnis der unendlichen, allumfassenden, im Schöpfungs- und Erlösungswerk offenbar gewordenen Liebe Gottes, des Allvaters, und der heldenmütigen Liebe des von ihm in die Welt gesandten Sohnes und aus dem Bewusstsein von der allgemeinen Gotteskindschaft von selbst ergeben muss, und woraus dann alle christlichen Tugenden in voller Reinheit erblühen, *ist in der römischen Kirche unvermerkt* als oberstes Sittengesetz *das Gesetz des* blinden, knechtischen, sogar die eigene Gewissensüberzeugung verleugnenden, auf Furcht vor Kirchenstrafen und damit verbundenen zeitlichen und ewigen schlimmen Folgen beruhenden *Gehorsams* gegen oft willkürliche

Befehle des kirchlichen Oberen getreten. Das Sittengesetz der Liebe aber, welches Selbstzweck sein sollte, muss vielfach, wo es geübt wird, hauptsächlich als Lockmittel zur Machtvermehrung und Erhöhung des Einflusses dienen.

Christus will offenbar durch Erkenntnis der Wahrheit innerlich frei gewordene Kinder Gottes (Joh. 8, 32), die freiwillig aus Liebe tun, was der himmlische Vater will, und seine Vollkommenheiten nachzuahmen sich bemühen (Matth. 5, 45, 48); und für sich will Christus freie Anhänger, nicht Knechte, sondern Freunde, die wissen, was der Herr tut, denen er alles kundmacht, was er vom Vater gehört (Joh. 15, 15), die aus innerem Drange, weil der Vater sie innerlich erleuchtet, belehrt und zieht, zu ihm kommen (Joh. 6, 44, 45), sich ihm vertrauensvoll anschliessen und unter Selbstverleugnung getreu bis in den Tod nachfolgen (Matth. 10, 37 f.), und er stellt die gegenseitige Liebe als das wahre Kennzeichen seiner Jüngerschaft auf (Joh. 13, 35). Seine Gegner aber ermuntert er zum Forschen in der hl. Schrift, damit sie auf deren Zeugnis hin zum Glauben an ihn gelangen möchten; und diejenigen, welche innerlich nicht zu ihm sich hingezogen fühlen, die nicht glauben und Ärgernis nehmen an seinen Worten, lässt er ruhig von sich gehen (Joh. 6, 65 f.), und auch den Seinigen verbietet er ausdrücklich ein gewaltsames, an Leib und Leben, Hab und Gut schädigendes Vorgehen gegen Andersdenkende, Widerstrebende und Sünder, so in der seinen Jüngern Jakobus und Johannes, die sich geneigt zeigten, Feuer vom Himmel herabzurufen über eine feindselige samaritische Ortschaft, gegebenen Antwort (Luk. 9, 55) und im Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Matth. 13, 24 bis 30). In echt christlichem Geiste schreibt auch Paulus: „Was nicht aus Überzeugung geschieht, ist Sünde“ (Röm. 14, 23) und „Prüfet, was Gott wohlgefällig ist“ (Eph. 5, 10) und „Prüfet alles; was gut ist, behaltet“ (1. Thess. 5, 21) und „Ich rede, als zu Kundigen; beurteilet selbst, was ich sage“ (1. Kor. 10, 15) und „Ihr habt nicht abermals den Geist der Knechtschaft empfangen zur Furcht, sondern den Geist der Kindschaft, in dem wir rufen: Abba, Vater!“ (Röm. 8, 15), und 1. Joh. 4, 18 heisst es: „Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus.“

Im Gegensatz dazu bestreitet und unterdrückt so viel als möglich die römische Kirche das Recht des freien Forschens

und Prüfens, verbietet dem Volk das Lesen gegnerischer Schriften und die Teilnahme an Gottesdiensten anderer Konfessionen, erschwert ihm sogar das Lesen der hl. Schrift[1]), bestreitet ihm das Recht, einer auf dem Wege sorgfältigen Forschens und Prüfens gewonnenen, von ihrer Lehre abweichenden Überzeugung Folge zu leisten (Syllab. 15), verlangt vielmehr in solchen Fällen Unterwerfung, also das Opfer des Verstandes und stempelt oft willkürlich zur Sünde, was an sich nicht Sünde ist. Als Kennzeichen ihrer Angehörigkeit und als höchstes Ideal der Heiligkeit gilt ihr eben nach jesuitischem Muster vollkommener blinder Gehorsam und Unterwerfung des eigenen Gewissens unter das unfehlbare Papstgewissen.

Ignatius von Loyola († 1556), der Stifter des Jesuitenordens, lehrt, der Gehorsam gegen den geistlichen Oberen sei die Kardinaltugend, welche alle übrigen Tugenden dem Geiste einpflanze und bewahre; er sei der Inbegriff aller Tugenden. Die höchste Stufe des Gehorsams aber sei, dass der Untergebene nicht nur dasselbe will, wie der Obere, sondern auch dasselbe denkt und dem Urteil des letzteren das eigene unterwirft, nicht einmal ein eigenes Gewissen sich bewahrt (§ 32 des Summariums constitutionum). Durch Furcht und Schrecken sollen nach der jesuitischen Lehre (Kardinal de Lugo) die Gemüter empfänglich gemacht werden für Glaube und Liebe; und der Jesuit Suarez sucht zu beweisen, dass, wenn Christus dem Petrus die Schafe zu weiden aufgetragen, er ihn damit auch ermächtigt habe, die Schafe totzuschlagen und zu verbrennen. Eine diesbezügliche Stelle in den Konstitutionen des Jesuitenordens lautet: „Ein jeder sei überzeugt, dass diejenigen,

---

[1]) Auf dem Konzil zu Toulouse 1229 wurde zum ersten Male für Laien sogar ein Verbot die hl. Schrift zu lesen, erlassen, weil Häretiker dieselbe zu ihren gunsten angeblich missbrauchten, und anlässlich der Häresien im 16. Jahrhundert wurde dieses Verbot von Rom aus erneuert, beziehungsweise die Erlaubnis des Bibellesens für Laien an den Gebrauch von römischerseits approbierten Ausgaben mit erklärenden Anmerkungen geknüpft, und die Erteilung der Erlaubnis an die Einzelnen den Beichtvätern vorbehalten.

In der neuesten Zeit scheint man sich auch in Rom auf die Pflicht zu besinnen, wenigstens das Neue Testament mehr zu verbreiten, und gründete zu dem Zwecke eine *Bibelgesellschaft* unter Billigung des Papstes. Ferner wurde von Pius X. am 20. Oktober 1902 eine *Bibelkommission* eingesetzt zur Prüfung der Arbeiten von Bibelforschern, sowie am 7. Mai 1909 auch ein *Bibelinstitut* nebst biblischer Bibliothek zur Pflege des Bibelstudiums in einer Weise, dass die Zöglinge nicht in Gefahr kommen, dem Modernismus anheimzufallen.

welche unter dem Gehorsam leben, von der göttlichen Vorsehung durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten sich ebenso bewegen und regieren lassen müssen, wie wenn sie ein *Leichnam* wären, den man in jede beliebige Lage bringen und auf jede beliebige Art behandeln kann, oder ähnlich wie der *Stab eines Greises*, der demjenigen, welcher ihn in der Hand hält, dient, wo und wie immer er ihn gebrauchen will.“

Demgemäss also begnügt sich die römische Kirche auch mit gedankenlosen oder mit knechtisch gesinnten Anhängern, die, wenn sie auch innerlich widerstreben, doch äusserlich sich fügen und nicht widersprechen; und sie verschmäht zur Gewinnung und Erhaltung solcher Mitglieder auch nicht Beeinflussungen durch Versprechung, Drohung und äusseren Zwang. Ja sie erlaubt, empfiehlt und gebietet unter Umständen ihren Dienern Unduldsamkeit und Gewalttat gegen Widerstrebende und versichert in feierlichen Kathedral-Bullen (wie von Leo X. 1510 und 1516), das Verbrennen von Ketzern[1]) — das waren aber nicht selten durch Wahrheitsliebe, aufrichtig religiöse und edle Gesinnung ausgezeichnete Christen — sei ein Werk, das der hl. Geist durch sie vollbringe; jeder, der dem Papst nicht gehorche, habe das Recht zu leben verwirkt und müsse sterben.

b) Während daher Christus der äusserlich zur Schau getragenen *Frömmigkeit* wenig oder keinen Wert beimisst (Matth. 6, 1 ff.), allen Nachdruck aber legt auf die wahre innere Frömmigkeit, d. i. die kindliche Hingabe an Gott und die Anbetung im Geiste, die sich überall auch im Leben bewährt durch das Halten seiner Gebote und die Nachahmung seines erhabenen Vorbildes, also durch Übung der Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Treue, sowie der barmherzigen, demütigen und versöhnlichen Nächstenliebe, auch der Feindesliebe, und der Geduld im Leiden, der Selbstverleugnung usw. (Matth. 5—7), wird in

[1]) Das Wort «Ketzer» als verächtliche Benennung von solchen Christen, die in irgend einem Punkte von der herrschenden Kirchenlehre abweichen, ist entstanden aus dem der griechischen Sprache entnommenen Worte «Katharer», d. i. Reine. Als solche nämlich wurden im Mittelalter seit Ende des 10. Jahrhunderts in Frankreich, Westdeutschland und der Lombardei auftretende Sekten oder Parteiungen bezeichnet, welche im Gegensatz zu der herrschend gewordenen Veräusserlichung des Kirchenwesens nach mehr Reinheit in Lehre und Leben und nach apostolischer Einfachheit strebten. Über das verwandte Wort «Häretiker» s. Anm. zu Fr. 10.

der römischen Kirche der grösste Nachdruck gelegt auf die äusserlich sichtbare Bewährung des Gehorsams gegen die Geistlichkeit und der vollen Ergebenheit gegen sie, mithin auf äusserliche Frömmigkeit, auf das eifrige Mitmachen möglichst aller kirchlichen Andachtsübungen, Prozessionen, Wallfahrten, auf die Mitgliedschaft bei verschiedenen kirchlichen Vereinen, auf die Heerfolgeleistung bei Wahlen, auf Fasten genau nach Vorschrift, auf kräftige Förderung aller kirchlichen Zwecke, kurz auf Dinge, wodurch zur Macht und zum äusseren Glanz der Kirche beigetragen wird. Ein Verstoss gegen göttliche Gebote wird darum weniger geahndet, als die Übertretung einer kirchlichen Menschensatzung, eines sogenannten Kirchengebots; ja, wie seinerzeit auch der Heiland den Pharisäern gegenüber anklagend hervorhob (Mark. 7, 9 ff.), Gottes Gebot wird manchmal zurückgesetzt, sogar verletzt und aufgehoben um einer Menschensatzung willen, bzw. zur Förderung kirchlicher Zwecke.

c) Tatsächlich sind von den Päpsten und ihren Vorkämpfern, namentlich den Jesuiten und Dominikanern, zur Förderung ihrer Macht manche Mittel angewendet, manche Einrichtungen getroffen, Verordnungen erlassen und sittliche Grundsätze aufgestellt worden, welche dem obersten christlichen Sittengesetz der Liebe und der wahren, auf sittlicher Freiheit und Wahrhaftigkeit beruhenden Frömmigkeit widersprechen und darum sündhaft sind. Ich erinnere an die in Fr. 10—13 erwähnten *Fälschungen und Erdichtungen* von Schriften, an den z. B. Huss gegenüber angewendeten Grundsatz, dass man *Ketzern das gegebene Wort nicht zu halten* brauche, an die *Verfluchungsformel,* womit die Glaubensentscheidungen von römischen Päpsten und Konzilien zu schliessen pflegen, und an den im Pontificale romanum von 1596 näher bezeichneten Inhalt der Verfluchung, der in schrecklichem Gegensatz steht zu Jesu Worten (Matth. 5, 43—47; 21—26, und Luk. 9, 56; 19, 10).

„Verflucht sei der Verfluchte innerhalb wie ausserhalb des Hauses, in der Stadt und auf dem Lande, beim Wachen wie beim Schlafen, beim Essen wie beim Trinken, beim Gehen wie beim Sitzen; verflucht seien sein Fleisch und seine Knochen, und von der Fusssohle bis zum Scheitel weiche von ihm die Gesundheit. Es komme über ihn der Fluch, den der Herr im Gesetze durch Moses über die Söhne der Sünde zuliess. Es

werde getilgt sein Name aus dem Buche der Lebenden, und mit den Gerechten werde er nicht genannt. Es gehe ihm, wie dem Brudermörder Kain, wie Dathan und Abiron, wie Ananias und Saphira, wie Simon, dem Zauberer, und dem Verräter Judas, wie allen, die zum Herrn sagten: Gehe von uns, wir wollen nicht auf deinen Wegen wandeln. Ihn treffe Verdammnis am Tage des Gerichts, ihn verschlinge das ewige Feuer mit dem Teufel und seinem Anhang, wenn er nicht vorher Genugtuung geleistet und Busse getan hat. So geschehe es, so geschehe es."

Desgleichen an die berüchtigte *Abendmahlsbulle* (in coena Domini), in letzter Redaktion von Papst Urban VIII. von 1627 (Deutsch bei Joos: „Der nassgemachte Pelz"), mit ihren vielen Verfluchungen, die seit Urban V. (1363) alljährlich bis auf Clemens XIV. (1769—1774) zu Rom am Gründonnerstag verlesen und von Zeit zu Zeit durch verschiedene Päpste mit neuen Zusätzen vermehrt, schliesslich von Pius IX. 1869 in etwas modifizierter Form erneuert wurde.

Ferner sei gedacht der 1215 durch Innozens III. auf dem 4. Laterankonzil angebahnten und allmählich unter verschiedenen Päpsten, wie Gregor IX., Innozens IV., Alexander IV., Klemens IV. u. a. weiter ausgebildeten, teils bestätigten, teils verschärften Einrichtung der *Inquisition*, d. i. Aufsuchung der Ketzer und peinliche Untersuchung gegen der Ketzerei Verdächtigte vor besonderen, anfangs unter den Bischöfen stehenden, 1231 aber unter Leitung der Dominikaner gestellten Gerichten (Tribunalen), von welchen, ohne dass Kläger und Zeugen dem Angeklagten gegenübergestellt zu werden brauchten, Einkerkerung, Folterung zur Erpressung eines Geständnisses, öffentliche Geisselung, lebenslängliche Einmauerung, Vermögenseinziehung und Hinrichtung durch Feuer oder Schwert verhängt werden konnte. Als Ketzer aber galt, wer mit dem apostolischen Stuhl nicht übereinstimmte (Paschalis II). Die weltlichen Fürsten und Richter waren dann gemäss der Lehre von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche verpflichtet, nachdem ihnen vom geistlichen Gericht der Schuldigbefundene übergeben worden war, ohne jede Prüfung des Urteils den ausgesprochenen Urteilsspruch zu vollziehen. Die am Schluss der Urteile gewöhnlich vorgebrachte Bitte an den weltlichen Arm um Schonung des Verurteilten an Leben und

Gliedern war, wie J. Hansen sich ausdrückt in seinem Werke über „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess", nur eine heuchlerische Phrase, um den Schein zu wahren, dass die Kirche nicht nach Blut dürste, kein Blut vergiesse und bei der Verhängung von Todesstrafen nicht unmittelbar beteiligt sein wolle; denn die Verbrennungsstrafe für die von der Kirche als rückfällige und hartnäckige Ketzer der weltlichen Gewalt ausgelieferten Personen war eben auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Kirche festgestellt worden und wurde im Weigerungsfalle von der Kirche durch Exkommunikation und Interdikt erzwungen. Auch haben im Kirchenstaat selbst, wo geistliche und weltliche Gewalt zusammenfiel, zahlreiche Ketzerverbrennungen stattgefunden. S. Döllinger und Reusch in ihrer „Selbstbiographie des Kardinals und Jesuiten Bellarmin", S. 232 ff. Bonn 1887. Auch heutzutage noch treten manche, z. B. der Jesuitenpater Marianus de Luca in seinen gedruckten Vorlesungen über das Kirchenrecht 1901, für die Todesstrafe gegen Ketzer ein und empfehlen sie auch für unsere Zeit. Pius IX. aber hat die Ketzerrichter Peter Arbues († 1485) und Josaphat Kunczewicz († 1623) 1867 heilig und andere 1866 selig gesprochen und selbst noch in Rom die Kerker der Inquisition stets gefüllt gehalten, bis König Viktor Emanuel I. dieselben beseitigte. Aber die Inquisitions-Kongregation besteht noch in Rom und weiss im geheimen ihre schreckliche Wirksamkeit auszuüben. Näheres zu lesen in der „Geschichte der Inquisition im Mittelalter" von Henry Charles Lea, 1888 in englischer Sprache in drei Bänden erschienen, davon bisher zwei Bände in deutscher Übersetzung von M. Rachel und H. Wiek, mit Verbesserungen herausgegeben von Hansen 1905 und 1909 bei Georgi in Bonn. Sogar *Meuchelmord* an Tyrannen und ketzerischen Fürsten wurde von Jesuiten und Päpsten als erlaubt erklärt, wie überhaupt Exkommunizierte als vogelfrei galten. Papst Urban II. z. B. stellte den Grundsatz auf: „Wir halten die nicht für Mörder, bei denen es sich ereignet hat, dass sie, durch Eifer für ihre katholische Mutter gegen Exkommunizierte entflammt, einige derselben getötet haben" (Ep. 22); und dieser Grundsatz ist in das Rechtsbuch der römischen Kirche übergegangen (C. 23, qu. 5, c. 47). Römische Bischöfe mussten daher auch dem Papste in ihrem Antrittseide schwören, Andersgläubige nach Kräften zu verfolgen.

Verwandter Natur sind die *Hexenverbrennungen,* welche auf Grund des im 13. Jahrhundert durch mönchische Schriftsteller neubelebten und durch päpstliche Autorität gestützten Glaubens an teuflische Zaubereien, wozu noch neu hinzukam der Glaube an förmliche Verträge mit dem Teufel, ins Werk gesetzt und seit Mitte des 15. Jahrhunderts, namentlich seitdem 1484 Innozens VIII. seine Hexenbulle erlassen hatte, sehr zahlreich vollzogen wurden nach einem im „Hexenhammer", einem 1487 von dem Inquisitor Jak. Sprenger verfassten Handbuch des Hexenprozesses, geregelten Verfahren. In der Folge hielten auch die Protestanten sich nicht frei von solchen Hexenprozessen. Hierher gehören auch die *Kreuzzüge gegen* reformierende christliche Mitbrüder, wie die *Albigenser* im südlichen Frankreich im 13. Jahrhundert, sowie die Verfolgungen der *Waldenser,* besonders in der Dauphiné, Provence und in Piemont verbreitet, vom 12. bis ins 18. Jahrhundert, und der *Hugenotten* (Protestanten in Frankreich) im 16. und 17. Jahrhundert (Bartholomäusnacht oder Pariser Bluthochzeit, 25. August 1572, worüber Papst Gregor XIII. seine Freude auf die lebhafteste Weise, auch durch ein Te Deum, zum Ausdruck brachte).

Aber auch zur Erreichung irdischer Zwecke wurde nicht selten der Kirchenbann verhängt, ja sogar über ganze Länder das *Interdikt* ausgesprochen, wodurch ihnen Gottesdienst und alle kirchlichen Handlungen (ausser der Taufe) entzogen wurden unter Gefährdung des Heiles der Seelen. „Was kümmert man sich in Rom um das Gewissen der Leute — so klagt Bischof Hefele in einem Briefe vom 25. Januar 1871 —, wenn man seine Herrschsucht befriedigt? Versagte man doch das ganze Mittelalter hindurch den Völkern alle Tröstungen der Religion, um einen Fürsten zu drücken und zahm zu machen." Vgl. auch Fr. 18.

Wer dächte da nicht auch an die *laxen Moralgrundsätze der Jesuiten,* die namentlich bei den vornehmen und einflussreichen Klassen angewandt wurden, um diese willfährig gegen Rom zu erhalten und zur Durchführung seiner Zwecke ausbeuten zu können, und an die oft schmähliche Ausnützung des Beichtstuhls durch die Jesuiten und die nach ihren Grundsätzen (z. B. Gury's Compendium) ausgebildeten Geistlichen? Man kann die jesuitische Moral mit einem römisch-katholischen Schriftsteller bezeichnen als eine spitzfindige Anleitung, wie

man den Herrgott und sein eigenes Gewissen betrügen könne und wie man es anzustellen habe, um den bösen Lüsten fröhnen zu können, ohne zu sündigen. Pius IX. aber hat einen Hauptvertreter der Jesuitenmoral, den Stifter des Redemptoristen-Ordens Alfons Maria de Liguori († 1787) mit Dekret vom 7. Juli 1871 zum Kirchenlehrer erhoben und somit die Jesuitenmoral bestätigt, und auch Leo XIII. erklärte, dass Liguori's Moraltheologie den Gewissensräten eine ganz sichere Norm darbiete.

Die hier in Betracht kommenden Grundsätze sind:

1. Der sogenannte *Probabilismus*, das ist Wahrscheinlichkeitslehre, nämlich die Lehre, dass es erlaubt sei, in zweifelhaften Gewissensfällen (casus) auch der weniger wahrscheinlichen, aber der Freiheit günstigeren Meinung zu folgen, wenn nur mehrere oder selbst nur Ein angesehener Theologe sich für die Erlaubtheit der betreffenden Handlung ausgesprochen hat (Kasuistik);
2. die Lehre *vom geheimen Vorbehalt* (reservatio mentalis) und der *Zweideutigkeit* in der Rede, namentlich auch beim Eide, wonach zulässig sein soll, in gewissen Fällen den Worten einen anderen als den natürlichen und nächstliegenden Sinn zu geben, oder sich etwas hinzuzudenken und im Stillen hinzuzusagen, was den Sinn der Aussage verändert;
3. die Lehre *von der Lenkung der Absicht* (directio intentionis), wonach jede sündhafte Handlung nach der dabei obwaltenden Absicht zu beurteilen ist, also der Zweck das Mittel heiligt. Letztere Lehre wurde für zahlreiche einzelne Fälle als jesuitische Lehre nachgewiesen von Graf Hönsbröch in der Schrift „Der Zweck heiligt die Mittel", 1904.
4. Ausserdem wurden in der Jesuitenmoral die Sittenlehren um ihre Einheit gebracht, indem man leugnete, dass die Liebe zu Gott das Prinzip aller guten Handlungen sei und deshalb auch deren Beweggrund sein müsse, und jesuitische Beichtväter erklärten auch eine Reue, die bloss auf der Furcht vor der Hölle beruht und ohne einen Funken von Gottesliebe ist, für genügend zur Sündennachlassung.

Ausführliches siehe in Döllinger-Reusch „Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem

16. Jahrhundert mit Beiträgen zur Geschichte und Charakteristik des Jesuitenordens", 2 Bd., Nördlingen 1889.

Zum Schluss sei noch erwähnt als Mittel, das Vordringen der Aufklärung möglichst zu hemmen, das in der römischen Kirche bestehende Verbot, gewisse Bücher zu lesen, die eine zur Prüfung erschienener Schriften in Rom eingesetzte Kongregation auf das Verzeichnis der verbotenen Schriften, den 1559 von Paul IV. begründeten sogenannten *Index* (librorum prohibitorum) gesetzt hat. Die neueste Ausgabe eines solchen Index wurde 1900 von Leo XIII. veranstaltet. Diese Einrichtung nämlich ist nicht bloss dazu bestimmt, dem Glauben und den Sitten wirklich gefährliche Schriften von dem unreifen Volke ferne zu halten, sondern auch dazu, Wahrheiten, die den Ansprüchen Roms gefährlich scheinen, soviel als möglich zu unterdrücken und sogar die Wissenschaft, insbesondere die theologische, philosophische und historische, innerhalb der römischen Kirche zu knebeln. Sogar in naturwissenschaftlichen Fragen wurde das bekanntlich versucht; so bezüglich des kopernikanischen Weltsystems gegenüber Galilei, der 1633 von der Inquisition seine Lehre abzuschwören genötigt wurde.

Ausführliches in Reusch „Der Index der verbotenen Bücher", 2 Bd., 1883—85, Bonn bei Max Cohen; und „Der Prozess Galileis und die Jesuiten", Bonn 1879.

d) Gehen wir die *zehn Gebote* Gottes im einzelnen durch, so finden wir in der römischen Kirche bedroht:

Das 1. Gebot: durch Anweisung zu einer übertriebenen Verehrung und Anrufung Mariens und mancher Heiligen, so dass von vielen die Anbetung und Anrufung des himmlischen Vaters vernachlässigt und mehr Vertrauen gesetzt wird auf jene, als auf Gott selbst, bezw. unsern gottmenschlichen Mittler.

Alfons v. Liguori z. B. schreibt in seinen „Herrlichkeiten Mariens": „Oft werden wir rascher erhört und so bewahrt werden, wenn wir zu Maria unsere Zuflucht nehmen und ihren Namen anrufen, als der Fall sein würde, wenn wir den Namen Jesu, unseres Erlösers, anriefen". „Manche Dinge werden von Gott erbeten und nicht gewährt; sie werden von Maria erbeten, und werden erlangt." „Dem Gebot der hl. Jungfrau gehorcht alles, sogar Gott." „Das Heil aller hängt davon ab, wie sie von Maria begünstigt und beschirmt werden. Wer von

Maria beschirmt wird, der wird selig werden; wer nicht, der wird verloren gehen."

Ferner durch eine unrichtige Art der Verehrung von Bildern, Statuen und Reliquien, besonders an sogenannten Gnadenorten; ausserdem durch unrichtige Auffassung der von Christus den Aposteln übertragenen Vollmachten, als seien nunmehr Papst und Geistlichkeit in der Weise Stellvertreter Gottes, dass dieser selbst in gewissen Dingen ihnen untertan sein müsse, so bei Nachlassung oder Nichtnachlassung der Sünden und Sündenstrafen, bei Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die himmlische Seligkeit (Schlüssel des Himmelreichs), oder unter die zu verehrenden Heiligen, und bei Vollziehung der Substanzenverwandlung durch die Konsekration von Brot und Wein; auch durch den in Frage 20 erwähnten Papstkultus, durch das Vorgeben, er sei die dritte Inkarnation Gottes, das Haupt des Leibes Christi, ohne die Andacht zu ihm könne niemand selig werden, wenn der Papst denkt, so sei es Gott, der in ihm denkt („Civiltà Cattolica") und dergleichen, sowie durch Zuschreiben der göttlichen Eigenschaft der Unfehlbarkeit, und durch die Benennung desselben als „heiliger Vater" (vergl. Matth. 23, 9). Ferner durch das von Rom aus empfohlene Vielewortemachen beim Beten (Rosenkranz) im Gegensatz zu Christus, der davor als vor einem heidnischen Irrwahn warnt und zum Vertrauen auf den allwissenden und allgütigen Vater ermuntert; überhaupt durch Setzung grösseren Vertrauens auf äusserliche Formeln und Gebräuche und Gegenstände (wunderbar wirkende Bilder und Schutzmittel), als auf die Liebe und Macht des allgegenwärtigen Gottes.

Das 2. Gebot ist bezüglich des Eides angegriffen durch die oben unter *c* angeführten jesuitischen Spitzfindigkeiten, wodurch Anleitung gegeben wird, wie man mit Rücksicht auf grossen Nachteil, der sonst für die Kirche oder den einzelnen zu befürchten wäre, sogar einen falschen Eid schwören oder einen Eid brechen könne, ohne zu sündigen; desgleichen durch die päpstliche Lehre, dass der Papst Untertanen vom Eide der Treue gegenüber gebannten Fürsten entbinden könne, und dass man überhaupt Exkommunizierten und Ungläubigen gegenüber Treue und Eid nicht zu halten brauche.

Das 4. Gebot gerät in Gefahr übertreten zu werden, indem oftmals um kirchlicher Satzungen oder Interessen willen Kinder

den Eltern oder Lehrern, Bürger der Obrigkeit entfremdet, oder Kinder verleitet werden, Mittel, welche die Eltern nötig hätten, kirchlichen Zwecken zuzuwenden (vergl. Mark. 7, 10—13).

Das 5. Gebot ist bedroht durch die päpstlicherseits aufgestellten, lange befolgten, zum Teil noch heute gebilligten und aufrechtgehaltenen Lehren und Vorschriften über die Behandlung solcher, die sich dem Papst nicht unterwerfen, oder der Hexerei verdächtig sind; ferner durch die häufig in Klöstern üblichen, als heroische Tugendübung gepriesenen, mit langsamem Selbstmord gleichbedeutenden Selbstpeinigungen und durch die dort zur Anwendung kommenden grausamen Zuchtmittel, zum Teil auch durch manchmal dort vorkommende unmenschliche, Siechtum und frühen Tod veranlassende, Ausbeutung junger Mädchen zu Erwerbszwecken; in geistiger Beziehung durch Unterdrückung der höchsten Gottesgaben, die den Menschen eigentlich erst zum Menschen machen, der Vernunft und des Gewissens [1]).

Das 6. Gebot ist Verletzungen ausgesetzt durch Missbrauch des Beichtstuhls in mancherlei Weise, durch Anwendung der angeführten laxen Moralgrundsätze, durch den Zwangszölibat der Geistlichen und die lebenslänglichen Klostergelübde.

Das 7. Gebot ebenfalls durch jene Grundsätze und durch Schädigung anderer zu Zwecken der Kirche, sei es unter dem Vorwand der Busse oder Strafe (Vermögensentziehung bei Inquisitions- und Hexenprozessen), oder unter dem Vorwand der Zuwendung zeitlicher und ewiger Vorteile (Erbschleicherei, Mess- und Ablasshandel, Dispensen). Vergl. Matth. 23, 14.

Das 8. Gebot gleichfalls durch obige Grundsätze (vergl. 2. Gebot) und die erwähnten literarischen Fälschungen und Erdichtungen, durch verschiedene Heiligenlegenden, Veranstaltung scheinbarer Wunder, Verbreitung falscher Erzählungen von wunderbaren Erscheinungen, z. B. der hl. Maria zu Lourdes usw., und durch das Bestreben, kirchlichen Gegnern alle möglichen Laster anzudichten.

---

[1]) Der Jesuit Bellarmin schreibt: « Wenn der Papst irren sollte, indem er zu Lastern verpflichtete und Tugenden verböte, so wäre die Kirche verpflichtet zu glauben, Laster seien etwas Gutes und Tugenden etwas Böses. »

Wir Altkatholiken unterscheiden uns also in bezug auf die Sittenlehre von der römischen Kirche dadurch:

a) Dass wir das christliche Sittengesetz der Liebe, einschliesslich der Feindesliebe, wieder als oberstes Gesetz an die Spitze stellen, also auch Duldsamkeit gegen Andersgläubige fordern, unbeschadet entschiedensten Eifers für das als Wahrheit Erkannte;

b) dass wir mit Christus den höchsten Wert auf die wahre innere, in der Gewissensfreiheit wurzelnde Frömmigkeit legen und auf deren Betätigung im praktischen Leben, ohne jedoch deren Betätigung auch im kirchlichen Gemeindeleben als unnütz zu verwerfen oder als gleichgültig zu behandeln; letztere ist uns vielmehr ein in der Regel unentbehrliches Mittel zum Zweck;

c) dass wir alle jene römischerseits zur Förderung der kirchlichen Zwecke angewandten Mittel, Einrichtungen, Anordnungen, Willkürsatzungen und Grundsätze, welche dem Geiste Christi widerstreiten, verwerfen und die geistigen Waffen der Wahrheit und der Liebe und das eigene gute Beispiel als die einzig angemessenen Mittel des Kampfes für das Reich Gottes erachten, demnach zur Ausrüstung mit diesen Waffen Bibellesen, Gebet und Betrachtung, ernst prüfendes Studium und aufrichtiges Streben nach Heiligung des Sinnes und Wandels empfehlen und

d) dass wir uns verpflichtet halten, die zehn Gebote Gottes nach der von Jesus in der Bergpredigt gegebenen Anleitung möglichst vollkommen, nicht bloss dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach zu erfüllen.

26. *Welches sind die unterscheidenden Merkmale unserer Kirchenverfassung, das ist der äusseren Rechtsordnung und Einrichtung unserer Kirchengemeinschaft?*

a) Als einziges *Oberhaupt* unserer Gemeinschaften, wie der ganzen Kirche, gilt uns *Christus selbst,* der nicht durch irgend ein einzelnes stellvertretendes sichtbares Oberhaupt (etwa Petrus und seinen angeblichen Nachfolger, den jeweiligen Bischof von Rom, wie die römische Kirche lehrt), sondern durch den allen Aposteln für die Kirche aller Zeiten als Beistand verliehenen und von ihnen der ganzen Kirche und ihren leitenden Organen übermittelten hl. Geist, sowie durch den allen Aposteln anvertrauten und von diesen weiter überlieferten Schatz seines Heils-

werkes, seiner Glaubenslehren, Sittenvorschriften und Heilsmittel, die von ihm gestiftete Kirche leitet und dem von ihm gewollten Ziele der Einigung und Heiligung in der Wahrheit, das ist der vollen herrlichen Darstellung des Reiches Gottes, entgegenführt. Dem Bischof von Rom aber, welcher als Bischof der Hauptstadt des alten römischen Weltreichs und als einziger Patriarch des Abendlandes, sowie auch mit Rücksicht auf das nach alter Überlieferung dort stattgefundene Martyrium der beiden verdienstvollsten Apostel Petrus und Paulus, bald eines hervorragenden Ansehens sich erfreute, erkennen wir, sofern er brüderlich ohne alle Selbstüberhebung die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe zu pflegen sich bemüht, gerne den ursprünglichen Ehrenvorrang unter den Bischöfen, bezw. Patriarchen zu (Ehrenprimat), nicht aber die Stellung eines herrschenden Oberhauptes der ganzen Kirche (Jurisdiktionsprimat oder Universalepiskopat). Infolgedessen schreiben wir auch den christlichen Kirchen der verschiedenen Länder und Nationen das Recht zu, unbeschadet der Einheit im wesentlichen, nämlich im reinen Christusglauben und in der Liebe, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig (autonom), unabhängig von Rom, zu ordnen *(Nationalkirchentum)*, während das römische Kirchenideal Romanisierung aller Einzelkirchen ist und möglichste Unterdrückung alles eigentümlichen nationalkirchlichen Lebens.

„Über das Nationalkirchentum“ siehe ein Referat von Professor Woker in Bern, gegeben auf dem II. internationalen Altkatholiken-Kongress zu Luzern 1892.

b) Der *Bischof* ist bei uns nicht, wie in der jetzigen römischen Kirche, ein blosser Vikar oder Stellvertreter des Papstes mit nur soviel Rechten, als dieser ihm zugesteht, sondern er verwaltet, wie die Bischöfe der alten Kirche, sein Amt unabhängig vom Papste und übt im wesentlichen alle jene Rechte und Pflichten aus, welche durch das gemeine Recht festgesetzt sind. Ausserdem ist seine Stellung geregelt durch die Synodal- und Gemeindeordnung (siehe Fr. 27) der einzelnen Nationalkirchen. In der Schweiz wurden von der Synode 1909 in Trimbach nähere Bestimmungen über die Stellung des Bischofs und das Verhältnis der Kirchenpflegen zu den Geistlichen angenommen. Die diesbezüglichen Anträge der Pastoralkonferenz siehe Katholik Nr. 25, 1909. Zu seiner Unterstützung und Vertretung kann er

einen Generalvikar (in der Schweiz bischöflicher Vikar genannt) und einen Weihbischof ernennen, ersteren für Verwaltung der Diözese, letzteren für bischöfliche Amtshandlungen. Über die ihm zur Seite stehende Behörde siehe Nr. *d* und *e*. Der Bischof wird bei uns, wie in der alten Kirche, von Geistlichkeit und Volk gewählt, nämlich von einer aus Geistlichen und Laienabgeordneten der Gemeinden bestehenden Synode, nachdem man sich bezüglich der in erster Linie in Aussicht Genommenen vergewissert hat, ob nicht einer von ihnen bei den in Betracht kommenden Regierungen weniger genehm sei; für den Gewählten und Geweihten wird die landesherrliche Bestätigung nachgesucht. In der römischen Kirche hingegen wird der Bischof entweder von einer bevorrechteten geistlichen Korporation, dem Domkapitel, gewählt und dann landesherrlich bestätigt, oder er wird vom Landesherrn ernannt; in beiden Fällen muss dann noch vor der Weihe die Bestätigung und Vereidigung durch den Papst erfolgen, wobei der Bischof unter anderm schwört, die Rechte, Ehrenvorzüge, Privilegien und die Autorität seines Herrn, des Papstes, zu erhalten, zu verteidigen, zu vermehren und zu befördern. Für nichtchristliche Länder aber (Missionsgebiete) oder für solche, wo Staat und Kirche mehr oder weniger getrennt sind, erfolgt die Ernennung direkt durch den Papst. Bei uns also leitet der Bischof seine geistliche Autorität von Wahl und Weihe ab, in der römischen Kirche aber in letzter Linie vom Papste als dem Inhaber der gesamten Kirchengewalt.

c) Die *Pfarrer*, welche bezüglich der Seelsorge dem Bischof unterstehen, werden bei uns auf Grund einer Wahl durch die Gemeindeversammlung von dem Bischof bestellt; bei den sogenannten Patronatspfründen tritt an die Stelle der Wahl durch die Gemeinde die Ernennung durch den Patron, und diese bedarf dann behufs kirchlicher Einsetzung der Bestätigung durch den Bischof. In der römischen Kirche ist von einem Wahlrecht der Gemeinde keine Rede. Ferner werden bei uns die Pfarrer auf Lebzeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren vor einem Synodalgerichte durch die Synode ihres Amtes enthoben werden. Gegen bischöfliche Verfügungen steht ihnen Berufung an die Synode offen. In der römischen Kirche hingegen sind die Seelsorgsgeistlichen mehr oder weniger der Willkür ihres Bischofs, bezw. des bischöflichen Gerichts, anheim-

gegeben, sind z. B. da, wo das französische Recht gilt, und in Amerika grösstenteils blosse Hülfsgeistliche und als solche nach bischöflicher Willkür versetzbar, und sie können nicht eventuell an eine Synode als höhere Instanz sich wenden, sondern nur an den Papst. In der neueren Zeit vollends ist von Pius X. am 20. August 1910 ein Dekret „Maxima cura" erlassen worden, nach welchem *jeder* Pfarrgeistliche durch den Bischof im Verwaltungswege abberufen werden kann, ohne dass ein gerichtliches Urteil nötig ist, und ohne dass der Abberufene an eine andere Behörde appellieren kann, als wieder an den Bischof selbst, der nur in diesem Falle zwei neue Konsultoren zur Entscheidung beiziehen muss. Für die nicht rein seelsorgerlichen Akte steht bei uns dem Pfarrer in jeder Gemeinde ein *Kirchenvorstand* zur Seite, dem er auch selbst kraft seines Amtes angehört und zu dessen Vorsitzenden er auch gewählt werden *kann*, während er es in Preussen und Hessen und seit April 1909 auch in Baden in staatlich förmlich anerkannten Pfarreien (Parochien) nach dem Gesetz sogar regelmässig sein *muss*, und ausserdem die *Gemeindeversammlung*, und bisweilen durch Staatsgesetz (in Preussen) auch eine Gemeindevertretung. Die in der römischen Kirche den Pfarrern zur Seite stehenden Laienkollegien (Stiftungsräte, Kirchenverwaltungen und dergleichen) dagegen sind meist nur mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen betraut.

d) Die *Laien* haben überhaupt bei uns nach altkirchlichem Vorbilde [1]) mehr Rechte, als in der römischen Kirche. Sie haben nicht bloss, wie bereits erwähnt, Teil an der *Bischofs-* und *Pfarrerwahl* und an der Ordnung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten in den einzelnen Gemeinden [2]), sondern auch an

[1]) Der hl. Cyprian z. B. legte den Schwerpunkt bei der Bischofswahl in das Volk (Ep. 67), erkannte in der Stimme des gesamten Volkes Gottes Stimme (Ep. 68, 59) und machte es sich zum Grundsatz, nichts ohne den Rat der Priester und Diakonen, und nichts ohne die Zustimmung des Volkes (der Laien) für sich allein nach eigener Meinung zu tun (Ep. 14). Auch die Bussdisziplin, die Weihe und Anstellung aller Kirchenbeamten (Kleriker) vom untersten bis zum höchsten Grad war für ihn Sache gemeinsamer Beratung und Beschliessung der Gemeinde (Ep. 26, 34, 38).

[2]) Im Deutschen Reiche z. B. obliegt dem *Kirchenvorstand,* dessen Mitglieder (Kirchenräte) das 30. Lebensjahr erreicht haben müssen: Die laufende Vermögensverwaltung, die Aufstellung des Voranschlags der Gemeinde, die Anstellung der Gemeindebeamten (Küster, Organist usw.), die Obsorge für

der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Gemeinschaft auf der hierzu bestimmten *Synode.* Auch in dem von der Synode zu wählenden Kollegium, welches als deren ständige Vertretung dem Bischof in der Leitung der Kirchengemeinschaft zur Seite steht, in Deutschland *Synodalrepräsentanz,* in Österreich und der Schweiz *Synodalrat* genannt, befinden sich ausser Geistlichen auch Laien, während das in der römischen Kirche den Bischof in wichtigen Angelegenheiten beratende Kollegium, das Domkapitel, nur aus Geistlichen besteht. Das gleiche gilt bei uns für das ebenfalls von jeder Synode gewählte *Schöffengericht,* welches die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen handhabt, während das in der römischen Kirche ein geistliches Kollegium, Ordinariat oder Offizialat genannt, oder auch ein einzelner Geistlicher (Offizial) besorgt. Hieraus ist ersichtlich, dass das in der römischen Kirche bestehende hierarchische Verhältnis, wonach in kirchlichen Dingen nur die Geistlichkeit etwas zu sagen, die Laienwelt aber lediglich zu gehorchen hat, bei uns gründlich beseitigt ist.

e) Als oberstes kirchliches Organ der einzelnen Nationalkirchen gilt uns die *Synode.* Eine solche wurde von den Altkatholiken des deutschen Reiches seit 1873 anfangs alljährlich abgehalten, seit 1879 aber ist das in der Regel nur mehr alle zwei Jahre der Fall, ebenso seit neuerer Zeit in Österreich, während sie in der Schweiz bis in die Gegenwart noch alljährlich stattfindet, in Holland aber die Einführung der synodalen Verfassung erst vorbereitet wird. Die Synode ist bei uns mit der Gesetzgebung in allen das innere kirchliche Leben

---

die kirchliche Armenpflege und die äussere Ordnung beim Gottesdienste, die Berufung der Gemeindeversammlung und anderes.

Der *Gemeindeversammlung,* an welcher alle grossjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Mitglieder der Gemeinde teilnehmen dürfen, obliegt: Die Wahl des Pfarrers und der ständigen Hülfsgeistlichen, der Kirchenräte und der Abgeordneten zur Synode, die Genehmigung der wichtigeren Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, die Festsetzung des eventuellen Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und anderes.

Die *Gemeindevertretung,* die von der Gemeindeversammlung gewählt wird, hat in Preussen das Recht, in gewissen Dingen, namentlich bezüglich Aufstellung des Voranschlags, Festsetzung der jährlichen Kirchensteuer oder Umlage (falls nicht freiwillige Beiträge eingeführt sind) und Genehmigung der Jahresrechnung, über Beschlüsse des Kirchenvorstands zu entscheiden.

betreffenden Dingen, insbesondere was den Ritus und das Recht betrifft, betraut; ihr steht auch der Urteilsspruch in schweren Disziplinarsachen der Geistlichen zu und die Entscheidung über Beschwerden oder Berufungen gegen Akte des Bischofs, bezw. der Synodalrepräsentanz, die Festsetzung von Abgaben für kirchliche Zwecke, die Prüfung der von der Synodalrepräsentanz zu legenden Rechnungen durch eine von ihr gewählte Kommission, die Vornahme der bereits erwähnten und einiger anderer nötigen Wahlen und die Entscheidung über eingehende Anträge, Petitionen und Klagen.

Die bereits mehrfach genannte *Synodalrepräsentanz* hat in erster Linie die Rechte der Synode für die Zeit zwischen den Tagungen derselben wahrzunehmen, weshalb der Bischof in wichtigen Angelegenheiten an ihre Zustimmung gebunden ist. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles übernimmt sie provisorisch die Leitung, ernennt aus ihren geistlichen Mitgliedern den Bistumsverweser und bereitet die Wahl eines neuen Bischofs vor. Auch liegt ihr ob, die für die Synode einlaufenden Anträge zu begutachten und einen Berichterstatter darüber zu ernennen, die Vorlagen und die Reihenfolge ihrer Behandlung festzustellen, sowie die allgemeinen kirchlichen Fonds zu verwalten und der Synode darüber Rechnung zu legen.

f) Als oberstes Organ der Gesamtkirche gilt uns, wie der alten Kirche, die wahrhaft *ökumenische oder allgemeine Synode,* welcher vor allem die Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten durch Bezeugung des von den Aposteln überlieferten Glaubens der Gesamtkirche zusteht.

In der römischen Kirche aber ist nunmehr der Papst mit seiner Kurie für alle Gebiete des kirchlichen Lebens das oberste Organ, gegen dessen Aussprüche und Verfügungen keine Berufung an ein allgemeines Konzil mehr zulässig ist, und der auch zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten nicht mehr der Mitwirkung eines solchen bedarf. Auch die fälschlich ökumenisch genannten Konzilien der römischen Kirche haben für ihn, wenn er überhaupt noch solche berufen will, nur die Bedeutung einer beratenden Versammlung, an deren Gutachten er keineswegs gebunden ist. Auch sonstige Partikularsynoden, wie Diözesan-, Provinzial- und Nationalsynoden haben in der römischen Kirche ihre Bedeutung verloren. War es ja z. B. für die Provinzialsynoden schon seit dem Konzil von Trient Sitte geworden, die

Beschlüsse zur Korrektur und Genehmigung vor der Veröffentlichung erst nach Rom zu schicken. Die Abhaltung von Diözesan- und National- oder Plenarsynoden aber wurde mehrfach von Rom aus sogar verboten.

27. *In welchen Gesetzbüchern ist die für die altkatholischen Kirchengemeinschaften festgesetzte Ordnung niedergelegt?*

a) Für Deutschland: In der von der ersten Synode am 27. Mai 1874 angenommenen, von späteren Synoden nur in unwesentlichen Stücken geänderten *Synodal- und Gemeindeordnung*[1]) und in der von der gleichen Synode beschlossenen Geschäftsordnung der Synode. Dazu kommen noch andere organische Vorschriften, worunter besonders zu erwähnen sind: Beschlüsse bezüglich der Vorbereitung zur Synode (1874), ein Statut für die Handhabung der Disziplin über den Klerus (1878), ein Statut der Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche (1879), ein Statut betreffend Bildung eines Fonds zur Ergänzung und Erhöhung des Einkommens der Seelsorger (1887, abgeändert 1897 und 1905), ein Statut für die Bildung von Bezirken (1891) und Statuten einer Seminar-Konviktstiftung (1887 und 1893). Dies alles, sowie auch die übrigen teils auf Synodalbeschluss, teils auf bischöflicher Verordnung, teils auf Staatsgesetz beruhenden, für unsere Gemeinschaft geltenden Vorschriften in ritueller, liturgischer, disziplinärer und staatsrechtlicher Beziehung nebst einem Abriss unseres Kirchenrechts sind enthalten in der von der Synodalrepräsentanz im Selbstverlag herausgegebenen „Sammlung kirchlicher und staatlicher Vorschriften". Bonn 1898. Es folgten noch (im Amtlichen Altkatholischen Kirchenblatt zu finden) Statuten für ein bischöfliches Knabenkonvikt, für alt-

---

[1]) Dieses grundlegende Werk war von dem um die Organisation unserer Kirche hochverdienten Rechtslehrer Geheimen Justizrat von Schulte, 1872 bis 1906 in Bonn, früher (seit 1854) in Prag, entworfen und vom Konstanzer Kongress im September 1873 in vorberatender Weise angenommen worden. Jeder unbefangen Prüfende wird demselben das Zeugnis geben, dass es der Verfassung der alten christlichen Kirche nahe kommt, indem es unter Wahrung der in der katholischen Kirche grundsätzlichen Stellung des Bischofs ein inniges Zusammenwirken von Bischof, Geistlichen und Gemeinden ermöglicht, unbeschadet der Einheit im wesentlichen den Gemeinden, Geistlichen und Einzelnen grosse Freiheit gewährt und sowohl hierarchische Willkür als Massenherrschaft völlig ausschliesst.

katholische Schwesternhäuser, für eine Witwen- und Waisenkasse altkatholischer Geistlicher usw. (siehe Fr. 39).

b) Für die Schweiz: In der am 14. Juni und 21. September 1874 vorberatenen, von der ersten Nationalsynode der dortigen Altkatholiken, die sich nach dem Einen wahren Haupte der katholischen Kirche „Christkatholiken" nennen [1]), am 14. Juni 1875 zu Olten festgestellten „*Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz*". Dieselbe beruht auf den gleichen Grundsätzen, wie die der deutschen Altkatholiken, und weist nur geringe Abweichungen auf. Z. B. wird in der Schweiz der Vorsitzende der Synode und des Synodalrats von der Synode gewählt, während in Deutschland (und Österreich) dem Bischof der Vorsitz vorbehalten ist. Weiteres siehe Fr. 39 und in den Synodalprotokollen.

c) Für Österreich: In der von den dortigen Altkatholiken angenommenen, am 18. Oktober 1877 staatlich genehmigten *Synodal- und Gemeindeordnung.* Auch diese stimmt im wesentlichen mit der deutschen überein. Weiteres unter Fr. 39 und in den Synodalprotokollen. Aus diesen sei noch besonders hervorgehoben als Ergänzung der Synodal- und Gemeindeordnung die von der 21. Synode 1904 aufgestellte und am 31. Mai 1907 auch ministeriell genehmigte neue *Filialgemeindeordnung.*

Bezüglich der übrigen Länder siehe Fr. 35.

28. *Wodurch unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in bezug auf kirchliche Disziplin?*

Wir suchen christliche Zucht und Ordnung und heiligen Lebensernst nicht, wie jene, durch Forderung unbedingter, blinder Unterwerfung unter die Vorschriften einer herrschenden Klasse oder eines Einzigen zu erzielen, sondern auch der im Evangelium gewährleisteten Freiheit der einzelnen Kinder Gottes den gebührenden Spielraum zu gewähren, also Ordnung und Freiheit zu vereinigen. Im Einzelnen:

a) Was die *Bussdisziplin* betrifft, so kann bei uns an Stelle der sogenannten Ohrenbeichte da, wo nicht wegen schwerer Sünden oder aus sonstigen Gründen eine spezielle Selbstanklage

---

[1]) Zur Geschichte der Bezeichnung «christkatholisch» s. einen Aufsatz von Pfr. Heim im «Deutschen Merkur» 1910, Nr. 21 und 22.

vor dem Priester von dem Gewissen des einzelnen verlangt wird, als öffentlicher Akt der Bekundung der zur Erlangung der Sündenvergebung durch Gott unerlässlichen Bussgesinnung, mithin auch als Akt der Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion, eine allgemeine Bussandacht treten, wie solche von Anfang an zum christlichen Gottesdienste gehörte und noch heute auch in der römischen Kirche im sogenannten Staffelgebet jeder Messfeier und in der vielfach gebeteten sogenannten „Offenen Schuld“ im Gebrauche ist und für den Priester und mit priesterlicher Erlaubnis auch für gewisse bevorzugte Laien als genügende äussere Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion erachtet wird. Von einer Pflicht, sich in besonderer Weise als bussfertiger Sünder an die Gemeinde und ihre Organe zu wenden, weiss auch die Kirche der ersten Jahrhunderte nur in solchen Fällen, in welchen jemand infolge grober Vergehen (Verleugnung oder Abschwörung des christlichen Glaubens, Mord, Ehebruch) aufgehört hatte, Mitglied der christlichen Gemeinde zu sein oder als solches anerkannt zu werden, die verübte Missetat jedoch bereute und wieder aufgenommen zu werden wünschte. Da aber ein solcher Sünder in den ersten fünf Jahrhunderten nur einmal im Leben zur öffentlichen Kirchenbusse und nach vollendeter Busszeit zur Erneuerung der Kirchgemeinschaft zugelassen wurde, so lässt sich mit dieser altkirchlichen Einrichtung nicht die in der römischen Kirche aufgestellte Forderung einer oft zu wiederholenden Ohrenbeichte begründen. Tatsächlich ist auch das erst im Jahre 1215 von Innozens III. auf dem 4. Laterankonzil gegebene Kirchengebot, dass jeder zu den Unterscheidungsjahren Gelangte alljährlich wenigstens einmal, bei Strafe des kleinen Kirchenbanns, seinem zuständigen Priester die begangenen Sünden bekennen müsse, weniger aus religiösen Gründen erlassen worden, als vielmehr zu dem Zwecke, um die Ausfindigmachung und Ausrottung von Ketzern zu erleichtern. Daher ist auch dieses Kirchengebot bei uns in Wegfall gekommen und damit die in der römischen Kirche zur Kontrollierung eingeführte Abgabe und Einsammlung von Beichtzetteln. Im Falle der Abnahme einer Ohrenbeichte sind unsere Priester angewiesen, sich aller unnötigen Fragen zu enthalten, sowie jeder Einmischung in die persönlichen oder Familienangelegenheiten des Beichtenden und jedes Versuches, einen unberechtigten Einfluss zu gewinnen. Auch besteht die Los-

sprechungsformel, deren sie sich bedienen, wie auch in der römischen Kirche bis zum 13. Jahrhundert der Fall war, lediglich in der Fürbitte, Gott möge dem reuigen Sünder vergeben, während dort noch ein richterlicher Urteilsspruch des Priesters hinzugekommen ist („ich spreche dich los von deinen Sünden"), welcher, weil doch nur bedingungsweise, nämlich im Fall wahrhafter Reue und Bussfertigkeit, vor Gott giltig, wertlos ist. Hierdurch sind die Gläubigen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich nicht bei einer irgendwie erschlichenen Lossprechung des Priesters beruhigen dürfen, sondern dass alles ankomme auf die gewissenhafteste Selbstprüfung (1. Kor., 11, 28), auf die reumütige Selbstanklage vor Gott und auf den ernstlichen Vorsatz der Besserung und das wirkliche Besserwerden.

Ausführliches bei Bischof Herzog „Die obligatorische römische Ohrenbeichte eine menschliche Erfindung". Aarau bei Wirz 1901 und in einigen im Anschluss daran erschienenen Streitschriften des gleichen Verfassers (gegen Bischof Egger, 1901, gegen Dr. Kirsch, mit Bezug auf die Lehre des hl. Augustin, Bern 1902, und Rückblick 1903 ebenda), ferner bei Karl Weiss „Beichtgebot und Beichtmoral der römisch-katholischen Kirche". St. Gallen und Leipzig 1901.

Was das *Alter* betrifft, von welchem an Kinder zur Beichte und Kommunion angehalten oder zugelassen werden sollen, so besteht darüber bei uns keine bestimmte Vorschrift. In der Regel werden sie erst gegen Ende des Besuches der Volksschule, bezw. zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre, dazu angehalten. Hingegen wurde für die römische Kirche von Pius X. am 8. August 1910 ein Dekret erlassen, wonach schon ungefähr mit dem 7. Lebensjahre für Kinder die Verpflichtung beginnt, dem diesbezüglichen Kirchengebote nachzukommen. S. Felix Altmanns Flugschrift „Schützet die Kinder". Basel 1910.

b) Was die *Fastengebote* anbelangt, so ist zwar bei uns die Beibehaltung der altkirchlichen Übung des Fastens, im Sinne einer freiwilligen Beschränkung in Speise und Trank auf das unentbehrliche Mass und auf möglichst einfache, reizlose Nahrungsmittel, für die in der alten Kirche festgesetzten Tage, beziehungsweise Zeiten anempfohlen, da ja eine solche Selbstbeschränkung, wenn sie freiwillig und in der rechten Gesinnung geübt wird, heilsam und von religiös-sittlichem Werte sein kann; aber besondere Anordnungen oder Gesetze über den Umfang

oder die Art und Weise des Fastens, wie in der römischen Kirche durch Fastenhirtenbriefe zu erfolgen pflegen, wurden aus religiösen und praktischen Gründen von unserer Kirchenbehörde nicht erlassen, weshalb auch die in der römischen Kirche vorkommenden Fastendispensen bei uns unnötig geworden sind. Ebenso gilt die in der römischen Kirche bestehende Vorschrift, das hl. Abendmahl völlig nüchtern zu empfangen, bei uns nicht für *verpflichtend*, weil ja auch die Apostel bei der Einsetzung desselben durch Christus, und weiterhin die ersten Christen bei dessen Empfang keineswegs nüchtern waren. Doch wird mancher fromm Gesinnte, in der Erwägung, dass er in dem hl. Abendmahle (der hl. Kommunion) seinen Herrn und Erlöser empfängt, und von dem Wunsche beseelt, ihm, der sein Leben für uns hingeopfert, auch ein kleines Opfer der Liebe zu bringen, bei völliger Gesundheit *freiwillig* des vorherigen Genusses von Speise und Trank sich enthalten, oder, falls sein Zustand das nicht zulässt, auf das Notwendigste sich beschränken.

c) Den sogenannten *Ablass* betreffend: In der römischen Kirche nämlich ist es üblich, dass für bestimmte Leistungen, z. B. von Geld oder von Kriegsdiensten im Interesse der Kirche, oder für Verrichtung bestimmter Gebete, für den Besuch gewisser heiliger Orte, für den Gebrauch gewisser geweihter Gegenstände und dergleichen, Anweisungen auf den aus den überfliessenden Verdiensten Christi und der Heiligen bestehenden Gnadenschatz der Kirche erteilt werden behufs gänzlicher oder teilweiser Nachlassung (vollkommener oder unvollkommener Ablass) von Sündenstrafen, welche sonst in diesem oder jenem Leben der göttlichen Gerechtigkeit zu leisten wären, und es können nach der römischen Lehre solche Ablässe auch bereits Verstorbenen zugewendet werden. Die Macht aber, in dieser Weise über den vorhandenen Gnadenschatz zu verfügen, wird vermöge der dem Petrus verliehenen Schlüsselgewalt in erster Linie dem Papste zugeschrieben. Dieses ganze Ablasswesen ist bei uns, wie auch in der morgenländischen Kirche, ausser Gebrauch, da kirchliche Behörden offenbar nur berechtigt sind, Strafen, die sie selbst verhängt haben — und in diesem Sinne nur gab es in der alten Kirche Ablässe —, ganz oder teilweise nachzulassen, nicht aber die Macht haben, der göttlichen Strafgerechtigkeit für dieses oder das andere Leben Vorschriften zu machen oder gleichsam in die Arme zu fallen. Daher werden

auch bei uns keine Gegenstände geweiht, an deren Gebrauch in der römischen Kirche Ablässe geknüpft sind, wie Medaillen, Skapuliere — so werden über die Schultern zu hängende Stücke Wollenzeug von bestimmter Farbe und Gestalt genannt —, Gürtel, Rosenkränze und dergleichen. — Auch gibt es bei uns keine sogenannten *privilegierten Altäre,* wie in der römischen Kirche, wo der Papst manchmal für einen Altar das Privilegium oder Vorrecht erteilt, dass durch eine an ihm gelesene Messe sicher eine Seele aus dem Fegfeuer befreit werden solle.

d) Die Käuflichkeit der Messen (*Messstipendien* und *Messstiftungen*) und die Gebühren für geistliche Funktionen (*Stolgebühren* und *Gebetsgelder*), sowie die *Dispenstaxen* sind bei uns abgeschafft.

e) Arm und Reich werden bei kirchlichen Funktionen, wie Trauungen, Beerdigungen, *gleich* behandelt.

f) Die Vornahme der kirchlichen *Eheeinsegnung* ist unseren Geistlichen in Deutschland in allen den Fällen gestattet, in welchen nach dem bürgerlichen Gesetze die Ziviltrauung zugelassen ist, ausgenommen, wenn es sich um Ehen zwischen Christen und Nichtchristen handelt, oder um Wiederverehelichung eines Geschiedenen zu Lebzeiten des anderen geschiedenen Teiles. Bei den *österreichischen* Altkatholiken fällt auch letztere Ausnahme weg, da ihre Synode Ehen, deren sittliche und religiöse Grundlage, nämlich Liebe und Treue, geschwunden ist, für trennbar erklärte und auch der oberste Gerichtshof sich daran hält. Sonstige Ehehindernisse, die noch in der römischen Kirche Geltung haben, von welchen aber dort um Geld dispensiert wird, gelten bei uns nicht. Da nach altkirchlicher Auffassung die christlichen Brautleute selbst es sind, welche durch die beiderseitige Erklärung, sich einander als Ehegatten angehören zu wollen, sich das Sakrament der Ehe spenden, und nicht der Priester, welcher die betreffende Erklärung zur Beurkundung entgegennimmt und einsegnet, und da das Konzil von Trient, welches die Abschliessung der Ehe vor dem zuständigen Pfarrer und zwei anderen Zeugen erst förmlich verordnete, sogar die früher manchmal nur geheim abgeschlossenen Ehen für gültige und wirkliche Ehen erklärte, so sehen wir auch schon in der bloss bürgerlich vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Ehe eine wirkliche Ehe, nicht mit Leo XIII. ein blosses gesetzliches Konkubinat. Es wird aber auch bei uns als selbstverständliche,

von altersher in der Kirche geübte Pflicht christlicher Brautleute erachtet, die Abschliessung der Ehe, die ja nicht bloss für den Staat, sondern auch für die Kirche von Belang ist, auch in ihrer kirchlichen Gemeinde zu bekunden und zugleich mit Gemeinde und Priester in Form eines kirchlichen Aktes für den in jeder Beziehung so wichtigen Schritt um Gottes Segen zu bitten.

g) Bei Abschliessung sogenannter *gemischter Ehen*, das sind Ehen von Mitgliedern verschiedener christlicher Konfessionen, dürfen unsere Geistlichen bezüglich der konfessionellen Erziehung der zu erwartenden Kinder von den Brautleuten kein bestimmtes schriftliches oder mündliches Versprechen verlangen, wie in der römischen Kirche geschieht, wo die Einsegnung abhängig gemacht wird von dem Versprechen der Erziehung sämtlicher Kinder in der römischen Konfession. Doch soll die Überzeugung von der vollen Berechtigung und der grossen Bedeutung seiner Kirche den altkatholischen Teil bestimmen, ernstlich dahin zu wirken, dass die Kinder wenigstens teilweise jener zugeführt werden.

h) Für unsere *Priester* wurde der für die Priester der römischen Kirche seit Papst Gregor VII. (1074) bestehende *Zölibatszwang*, das ist der Zwang zur Ehelosigkeit (in Deutschland von der 5. Synode 1878, in der Schweiz schon 1876 durch eine zu Olten gehaltene Synode, in Österreich[1]) 1880 auf der ersten ordentlichen Synode zu Wien) aufgehoben, weil derselbe weder von Christus, noch den Aposteln angeordnet wurde und für Viele schwere sittliche Gefahren in sich schliesst; und diese Aufhebung gilt natürlich auch für unsere *Bischöfe*, wie durch die am 28. April 1908 vollzogene Weihe des von den englischen Altkatholiken gewählten *verheirateten* Priesters Mathew anerkannt wurde. Doch wurde zugleich betont, dass mit dieser Aufhebung des Zwangs der wahren kirchlichen Bedeutung des freiwilligen, im Geiste des Opfers übernommenen Zölibats in keiner Weise zu nahe getreten werden solle (Matth. 19, 12, 1. Kor., 7, 25—40). Die altkatholische Kirche Hollands übrigens

---

[1]) Bei dem österreichischen obersten Gerichtshof jedoch wurde erst spät (1907) durch Professor Mach in Tetschen die Entscheidung herbeigeführt, dass kein Priester gezwungen werden könne, nach dem Austritt aus der römischen Kirche die Ehelosigkeit zu bewahren.

hat diesen Zwang für ihre Priester noch nicht aufgehoben. Siehe Schulte „Der Zölibatszwang und dessen Aufhebung". Bonn 1876 bei Neusser und Dr. J. Richterich in der Internat. Revue, Nr. 64 und 65 (deutsch) und Nr. 66 (französisch), 1908 und 1909.

i) Desgleichen besteht für unsere Geistlichen nicht mehr die Verpflichtung, bei Verrichtung ihrer Privatandacht sich des für die römischen Geistlichen vorgeschriebenen offiziellen Gebetbuchs, des sogenannten römischen *Breviers*, zu bedienen, weil ja dieses von Fälschungen und Erdichtungen wimmelt.

k) Unsere *Krankenschwestern* haben nicht, wie die römischen Nonnen, lebenslänglich sich zu binden und nicht die klösterlichen Gelübde abzulegen, sondern sie geloben nach beendigter Ausbildung bei der durch den Bischof erfolgenden kirchlichen Einsegnung in dessen Hand einfach Treue im Beruf und Gehorsam gegen ihre Oberin und nehmen eine vorgeschriebene Schwesterntracht an.

l) Überhaupt gibt es bei uns, abgesehen von den im Jahre 1909 beigetretenen *Mariawiten* (s. Fr. 35), *keine Mönchsorden* oder ordensähnliche Kongregationen, wie in der römischen Kirche. Die Orden haben zwar unstreitig in früheren Zeiten, so z. B. der von Benedikt von Nursia († 543) gestiftete Benediktinerorden, viel Gutes geleistet, durch Verbreitung des Christentums und der Kultur, durch Pflege des Unterrichts, der Wissenschaft und Kunst, und durch ihr Bestreben, in Zeiten arger Verweltlichung der Kirche im Gegensatz dazu die ursprüngliche Reinheit, Armut und Sittenstrenge des christlichen Lebens zur Darstellung zu bringen, und gewiss vermögen auch heutzutage, wie sich unter den Mariaviten zeigt, vom Geiste des reinen Christentums beseelte Orden, solange dieser in ihnen herrschend bleibt, recht segensreich zu wirken, namentlich da, wo Weltklerus und Volk einer argen Verderbnis in bezug auf Glauben oder sittliches Leben anheimgefallen sind. Auch in den heutigen Klöstern der römisch-katholischen Kirche gibt es sicher viele edle, von wahrhaft idealem christlichen Streben erfüllte Seelen, die manches Gute leisten, und verdienen namentlich viele Krankenschwestern in ihrem uneigennützigen, hingebungsvollen Wirken, sofern sie von Bekehrungsversuchen Andersgläubiger sich enthalten, unsere vollste Anerkennung. Aber auch die Orden haben sich vielfach nicht freigehalten von Verwelt-

lichung. Nicht nur treiben manche derselben sehr weltliche Geschäfte, sogar Bier- und Liqueurfabrikation, und machen den weltlichen Gewerbetreibenden vielfach sehr unliebsame Konkurrenz, weshalb Pius X. sich gedrungen fühlte, am 2. Dezember 1910 ein Motu proprio zu erlassen, worin er Ordensmitgliedern die Beteiligung an Handels- und finanziellen Geschäften, überhaupt an Geschäften, die mit der Religion nichts zu tun haben, verbietet; sondern auch die Art und Weise, wie die zum Teil auf Worten Christi (Matth. 19, 12, 21; vergl. 1. Kor., 7, 25—38) beruhenden sogenannten *evangelischen Räte*, nämlich Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam, wozu sich die Ordensleute lebenslänglich durch Gelübde verpflichten, befolgt werden, lässt oft vieles zu wünschen übrig. Namentlich der Zweck des Gelübdes der Armut, das die Einzelnen ablegen, wird durch Häufung von Reichtümern für die Klöster, wodurch den Einzelnen ein völlig sorgenfreies Dasein ermöglicht und oft Anlass zu üppiger Schwelgerei gegeben wird, vielfach völlig umgangen. Wie das erste Gelübde oft umgangen wurde, ist bekannt. Das dritte aber, unbedingten blinden Gehorsam dem geistlichen Oberen zu leisten, beruht in Wahrheit nicht auf einem Rate Christi, sondern nur auf willkürlicher Deutung seiner Worte an den reichen Jüngling „Folge mir nach“, und widerspricht der Menschenwürde und dem Geiste des Christentums, welcher Benützung der von Gott anvertrauten Talente verlangt (vergl. Fr. 19 und 25), und macht die Orden der römischen Kirche, seitdem letztere in ihrer Spitze auf unchristliche Abwege geraten ist, zu den gefährlichsten Werkzeugen der verderblichen Bestrebungen Roms, so dass selbst die an sich besten Werke leiblicher und geistiger Barmherzigkeit, welchen die Orden sich widmen können, wie Armen- und Krankenpflege und Unterricht, vielfach der Förderung höchst bedenklicher Zwecke der römischen Weltmacht dienen müssen. Ausserdem fühlen oftmals jene, die voreilig in unreifem Alter durch lebenslängliche Gelübde sich gebunden haben, in der Folge sich tief unglücklich und geraten leicht in arge sittliche Verirrungen. Daher werden solche unter uns, die zur Befolgung der wahren evangelischen Räte berufen zu sein glauben, besser und sicherer tun, das zunächst im Stillen für sich zu versuchen; wenn sie aber an Gleichgesinnte, zur Führung eines gemeinschaftlichen Lebens, sich anschliessen können und wollen, sich nicht lebenslänglich zu binden. Es scheint auch verdienstvoller, wirksamer,

menschenwürdiger und beglückender zu sein, wenn jemand, inmitten der Welt stehend, mit stets neu sich bewährender Kraft des Geistes aus Gott, freiwillig die hehren Opfer heiliger Liebe bringt, als wenn er dies in einer gewissen Abgeschlossenheit von der Welt und vielleicht nur mehr widerwillig tut, nur deswegen, weil er im Gewissen durch das längst bitter bereute Gelübde sich dazu verpflichtet fühlt und äusserlich in einem Zustande lebenslänglicher Gebundenheit und ständiger Zwangsaufsicht sich befindet. Siehe Friedrich „Der Mechanismus der vatikanischen Religion", Bonn bei Neusser, 2. Aufl., 1876 und Clemens XIV. in einem Briefe an den Malteserritter de Cabana, Altkatholik. Volksbl. Nr. 18, 1903. Da heisst es unter anderm: „Warum wollen Sie die Welt verlassen, da Sie dieselbe erbauen können? Sie wird immer verkehrt bleiben, wenn alle rechtschaffenen Männer dieselbe verlassen wollen. . . . . Abgesehen davon, dass es schwer ist, viele eifrige Religiöse (Ordensleute) zu finden, so muss man befürchten, dass der Staat leide, wenn man sich der menschlichen Gesellschaft unbrauchbar macht. Wir werden nicht als Mönche, wohl aber als Bürger geboren. Die Welt braucht Glieder, welche die Harmonie befördern helfen und durch ihre Fähigkeiten, Arbeiten und Sitten die Reiche blühend machen. . . Der hl. Antonius, welcher so lange Zeit in der Wüste zubrachte, hatte das Gelübde getan, sein ganzes Leben darin zu bleiben. Aber er verliess seine Einsamkeit, weil er überzeugt war, dass man der Religion und dem Staate mehr mit Handlungen als mit Gebeten dienen müsse. . . . Können Sie nicht Ihr Herz beständig zu Gott erheben, wenn Sie sich gleich mitten in der Welt befinden? Das Verdienst des Gebetes besteht nicht in vielen Worten. Der höchste Gesetzgeber versichert uns selbst, dass die Menge der Worte uns keine Hülfe vom Himmel verschafft. Viele angesehene Schriftsteller behaupten ohne Bedenken, dass die Erkaltung in den Klöstern zum Teil daher rühre, weil man den Gottesdienst zu sehr vervielfältigt habe. Sie glauben mit Recht, dass die Aufmerksamkeit bei allzu langen Gebeten erschlafft, und dass die Handarbeit nützlicher ist, als ein beständiges Singen. . . . Der Mensch ist zur Arbeit bestimmt. Vom beschaulichen Leben zum trägen Leben ist nur ein Schritt, sagt der Kardinal Paleotti, und nichts ist leichter getan, als dieser Schritt."

Den oben ausgeführten Gründen haben die mariawitischen

Priester, welche die älteste Ordensregel des hl. Franziskus von Assisi († 1226) in ihrer ganzen Einfachheit und Strenge sich zur Lebensordnung machten, Rechnung getragen, indem sie nicht in Klöstern leben, sondern ein jeder mitten in seiner Gemeinde in einem Pfarrhause wohnt, und der Austritt aus dem Orden ihnen freisteht. Ebenso wirken auch die mariawitischen Schwestern mitten unter dem Volke stehend in allerlei Wohltätigkeitsanstalten praktisch mit an der allseitigen Hebung des Volkes, namentlich der heranwachsenden Jugend.

29. *Wodurch unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in Beziehung auf den Kultus, das ist in gottesdienstlichen Dingen?*

a) Durch *Einführung der Muttersprache* bei der hl. Messe und bei allen kirchlichen Handlungen in Gebet und Gesang, während in der römischen Kirche die dem Volk unverständliche lateinische Sprache vorherrscht[1]); auch durch vorzugsweise Übung des allgemeinen Volksgesanges. Näheres bei Mülhaupt „Religion, Kultus, Kirchensprache", Bonn 1903, bei E. Eisele. Die zum gottesdienstlichen Gebrauch für die altkatholischen Gemeinschaften in Deutschland, der Schweiz, in Österreich und Holland erschienenen wichtigsten, amtlichen und privaten Bücher (Mess- oder Altarbücher, Ritualien, Gebet- und Gesang-, Orgel-, Chor- und Vorsängerbücher), siehe in dem bereits erwähnten „Altkath. Handbüchlein";

b) durch möglichste Abschaffung der Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten nach sogenannten Gnadenorten, als nicht im Geiste Christi gelegen und Anlass gebend zu allerlei Aberglauben und Missbrauch (Matth. 6, 5, 7; Joh. 4, 23, 24), sowie durch Aufhebung oder Beschränkung der in Verbindung mit Transsubstantiationslehre und Fronleichnamsfest im Mittelalter neu aufgekommenen Arten der Verehrung des hl. Altarssakraments, wie Aussetzung in Monstranz und Ziborium, Erteilung des Segens damit, ewige Anbetung und dergleichen;

---

[1]) Auch in der altkatholischen Kirche Hollands ist, nachdem einzelne kirchliche Funktionen schon seit längerer Zeit in der Landessprache vollzogen worden waren, im Frühjahr 1909 für den ganzen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst die Übersetzung in die Landessprache fertiggestellt worden, und ihre Bischöfe empfahlen und begründeten in ihrem Hirtenbriefe für die Fastenzeit dieses Jahres die Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste und gaben die erforderlichen Anleitungen dazu.

c) durch Zurückdrängung der übertriebenen Marien- und Heiligenverehrung auf das richtige Mass und die richtige Art, weshalb auch von uns selbst erbaute Kirchen nicht auf den Namen eines Heiligen als Patron geweiht zu werden pflegen, und durch Beseitigung der diesbezüglichen Neben- und besonderen Vereins- und Bruderschaftsandachten, sowie der rohsinnlichen Andachten zu den fleischlichen hl. Herzen Jesu, Josefs und Mariens, zum hl. Antlitz, den hl. Wunden und dergleichen;

d) durch möglichste Vermeidung des insbesondere mit dem Rosenkranzgebet, das römischerseits so sehr empfohlen und geübt wird, verbundenen gedankenlosen oftmaligen Wiederholens von Gebetsformeln (Matth. 6, 7);

e) durch Vermeidung missbräuchlicher Bilder- und Reliquienverehrung (hl. Rock in Trier), sowie abergläubischer Verwendung von geweihten Gegenständen, wie Skapulieren (auf der Brust und zwischen den Schultern getragenen Lappen mit dem Bilde Mariens), Gürteln, Medaillen, von Ignatius- oder Lourdeswasser, und alles auf blossen Legenden beruhenden Kults[1]);

f) durch Verpflichtung der Priester, das Predigtamt in echt christlichem Sinne zu verwalten, unter Vermeidung aller theologischen Spitzfindigkeiten, konfessioneller Bitterkeit und politischen Parteigezänks;

g) durch Vermeidung des gleichzeitigen Lesens mehrerer Messen in einer Kirche, wesbalb auch in den von uns selbst gebauten Kirchen nur ein Altar errichtet zu werden pflegt;

h) durch Abschaffung blosser Privatmessen und Betrachtung jedes Messopfers als Gemeindegottesdienst, was aber nicht ausschliesst, dass damit auf Wunsch oder aus besonderem Anlass (Erkrankung oder Sterbefall) auch besondere Fürbitten für gewisse lebende oder verstorbene Personen verbunden werden können, sowie durch teilweise Einführung von Laiengottesdiensten, welche in Deutschland durch Synodalbeschluss vom Jahre 1877 für Fälle, in welchen an Sonn- oder Festtagen eine förmliche Messfeier nicht möglich ist, als Ersatz dafür unter Benützung von besonderen vorgeschriebenen Formularen als zulässig, ja wünschenswert erklärt wurden;

i) in den meisten unserer Landeskirchen (in Deutschland und Holland aus praktischen Gründen noch nicht) durch Wieder-

[1]) Siehe Reusch «Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube», 1879 Bonn; und Stubenvoll «Religion und Aberglaube», Leipzig bei Jansa 1897 und «Heidentum im Christentum», Heidelberg bei Siebert 1891.

einführung der Spendung des hl. Abendmahls unter beiden Gestalten auch an die Laien;

k) bezüglich der Feier mancher Feste, deren ursprünglicher Sinn oder Name in der römischen Kirche entstellt worden ist, durch Wiedergeltendmachung der altkirchlichen Bedeutung und des altkirchlichen Namens; z. B. feiern wir am 8. Dezember einfach die Empfängnis (nicht die unbefleckte) Mariens, am 6. Januar nicht die hl. drei Könige, sondern die Erscheinung, das ist Kundmachung (Epiphanie) des Herrn, am 2. Februar nicht Mariä Lichtmess oder Mariä Reinigung, sondern die Darstellung Jesu im Tempel und die Begegnung mit Simeon (Tempelfest des Herrn), und am 15. August nicht die leibliche Himmelfahrt Mariens, sondern die Aufnahme ihrer Seele in das himmlische Reich (Todestag Mariä); neue römische Feste aber, wie das Rosenkranzfest, das Fest „Maria zum Schnee", Feste zu den hl. Herzen, Skapulier- (16. Juli), Portiunkula- (am 2. August Ablassfest des Franziskanerordens) und päpstliche Jubeljahrfeste, sowie das Fest der Erscheinung der unbefleckten Jungfrau Maria zu Lourdes in der französischen Diözese Tarbes (11. Februar)[1]), das von Leo XIII. erlaubt, von Pius X. aber mit Dekret vom 13. November 1907 obligatorisch gemacht wurde, werden bei uns nicht gefeiert;

l) durch Vermeidung alles Übermasses in Zeremonien, äusserem Pomp und Würdenkult, theatralischer Musik, Kirchenschmuck und dergleichen, kurz durch möglichste Vereinfachung, Verinnerlichung und Hinwirken auf Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, jedoch unter Schonung berechtigter altkirchlicher Formen;

m) durch Beseitigung der Firmpaten, weil in dem Alter, in welchem bei uns die Kinder zur Firmung zugelassen zu werden pflegen, dieselben als hinlänglich unterrichtet bereits selbst ihren Taufbund erneuern können, beziehungsweise vor der ersten hl. Kommunion erneuert haben und damit in die Reihe der selbständigen Mitglieder der Kirche eintreten oder eingetreten sind.

M. Kopp.

---

[1]) Am 11. Februar 1858 soll sie da einem Hirtenmädchen Bernadette erschienen sein mit den Worten: «Ich bin die unbefleckte Empfängnis».

(Fortsetzung folgt.)